



Markt Pleinfeld

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

am 10.04.2025

im Sitzungssaal des Rathauses

I. Tagesordnung

- | | |
|-----------|---|
| 25.4.1.ö | Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 13.03.2025 |
| 25.4.2.ö | Veröffentlichung von Beschlüssen aus den nichtöffentlichen Sitzungen |
| 25.4.3.ö | Auszahlung U3-Bundemittel im Bereich der Kinderbetreuung |
| 25.4.4.ö | Förderung von Integrationskräften (Z-Kräfte) |
| 25.4.5.ö | Sachstandsvorstellung und Vergabe Planung Radweg Ellinger Straße |
| 25.4.6.ö | Vortrag über die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung |
| 25.4.7.ö | Sachstandsvorstellung und Vergabe Planung Radweg Ottmarsfelder Weg |
| 25.4.8.ö | Bau/Radwege: Vorstellung der Projekte auf Gemeindegebiet aus dem Radwegekonzept des Landkreises |
| 25.4.9.ö | Entscheidung zur Änderung Garagen- und Stellplatzverordnung Markt Pleinfeld |
| 25.4.10.ö | Ortsrecht/Finanzen: Entscheidung zur Fremdenverkehrsabgaben-Satzung |
| 25.4.11.ö | Bekanntgaben |
| 25.4.12.ö | Anfragen |
| 25.4.13.ö | Bürger fragen - der Gemeinderat antwortet |

II. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die 21 Mitglieder des Marktgemeinderates wurden gemäß § 24 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat ordnungsgemäß geladen.

Mitglieder des Marktgemeinderates	Anwe- send	Abwe- send	Bemerkung zur Anwe- senheit
Frühwald Stefan	X		
Albert Jürgen	X		
Birkel Dietmar	X		Erscheint um 19:17 Uhr zur Sitzung.
Braun Rainer		X	entschuldigt
Dorschner Ingeborg	X		
Endres Bernhard		X	entschuldigt
Fuchs Gerhard	X		
Gerlach-Viktorin Silvia	X		
Geuder Uwe		X	entschuldigt
Halmheu Markus	X		
Dr. Herzner Peter	X		Verlässt die Sitzung um 21:06 Uhr
Horrer Helga	X		
Hueber Thomas	X		
Lutz Christian	X		
Maier Klaus	X		
Michahelles Felix	X		
Riedl Josef	X		
Ritzer Stefan	X		
Voit Günther	X		
Voit Martina	X		
Weiß Astrid		X	entschuldigt

Erster Bürgermeister Stefan Frühwald als Vorsitzender stellt fest, dass der Marktgemeinderat beschlussfähig ist, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und 16 Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend und stimmberechtigt sind.

Ortssprecher	Anwe- send	Abwe- send	Abwesenheitsgrund
Fuchs Karl	X		
Mühling Karl Heinz	X		
Neber Franz		X	entschuldigt
Nißlein Andreas		X	entschuldigt

Verwaltung	Funktion
Fuchs Lilly	Schritfführerin
Rotter Christian	Geschäftsleitung

Anzahl der anwesenden Bürgerinnen und Bürger: 15

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung gemäß § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat bekannt gemacht.

IV. Verlauf der Sitzung, Besonderheiten

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Die Sitzung ist öffentlich.

Eröffnung der Sitzung	Beendigung der Sitzung
18:33 Uhr	21:23 Uhr

Der Marktgemeinderat ist einverstanden die Tagesordnung wie folgt zu ändern:

- TOP 3 ö wird zu TOP 6 ö
- TOP 4 ö wird zu TOP 3 ö
- TOP 5 ö wird zu TOP 4 ö
- TOP 6 ö wird zu TOP 5 ö

Der Marktgemeinderat genehmigt die Änderung der Tagesordnung.

V. Behandlung der Tagesordnungspunkte

TOP 25.4.1.ö	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 13.03.2025
--------------	--

Sachverhalt:

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung (§ 26 Abs. 1 Satz 3) lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 13.03.2025 abstimmen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 16:0

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 13.03.2025.

TOP 25.4.2.ö

Veröffentlichung von Beschlüssen aus den nichtöffentlichen Sitzungen

Sachverhalt:

- | | |
|-------------|--|
| 25.3.2. nö | Ersatzbeschaffung Aufsitzmäher |
| 25.3.3. nö | Auftragsvergabe Exzentrerschneckenpumpe |
| 25.1.3. nö | Dorfladen Ramsberg - Vergabe Schreinerarbeiten |
| 25.1.4. nö | Dorfladen Ramsberg - 1. Nachtrag Baumeisterarbeiten |
| 25.1.5. nö | Dorfladen Ramsberg - 1. Nachtrag Trockenbauarbeiten |
| 24.13.3. nö | Vergabe Planungsleistung Umbaumaßnahmen Mittelschule Pleinfeld |
| 24.13.6. nö | Vergabe Planungsarbeiten Leistungsphase 8 bis 9; Dorfgemeinschaftshaus Ramsber |
| 24.13.7. nö | Auftragsvergabe Beleuchtungskörper für die Straßenbeleuchtung |

TOP 25.4.3.ö

Auszahlung U3-Bundesmittel im Bereich der Kinderbetreuung

Sachverhalt:

Im Rahmen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erhalten Kommunen Bundesmittel zur Förderung des Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U3). Diese Mittel sind essenziell für eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige U3-Betreuung.

Bisher wurden die Bundesmittel beim Markt Pleinfeld aufgrund bestehender Defizitverträge einbehalten und nicht an die Träger weitergegeben. Diese Defizitverträge betrafen sowohl die BRK-Kindergärten als auch den katholischen Kindergarten St. Franziskus. Mit der Neufassung der Verträge für die BRK-Kindergärten sowie dem noch ausstehenden Vertrag mit der Kath. Kitas AFSN gGmbH für den Kindergarten St. Franziskus bestehen nunmehr keine Defizitverträge mehr.

Zudem empfiehlt der Bayerische Gemeindetag allen Kommunen die Weitergabe der Bundesmittel an die jeweiligen Träger.

Die Mittel sollen den Pleinfelder Kindertagesstätten zugutekommen und die örtliche Betreuungsinfrastruktur stärken.

Für das Jahr 2025 erhält der Markt Pleinfeld Bundesmittel in Höhe von **59.309,00 EUR**, wovon **51.948,00 EUR** auf die Pleinfelder Kindergärten entfallen. Die Auszahlung erfolgt in vier Abschlägen:

- **15.02.2025:** 11.946,00 EUR
- **15.05.2025:** 11.946,00 EUR
- **15.08.2025:** 11.946,00 EUR
- **15.11.2025:** 16.110,00 EUR

Die Verwaltung schlägt vor, die Abschläge **1 und 2** nach Eingang der Mittel im Mai 2025 sowie die Abschläge **3 und 4** mit der Einnahme im August bzw. November 2025 als außerplanmäßige Ausgaben an die Pleinfelder Kindergärten auszuführen. Die Einnahme wurde im Haushaltsplan 2025 berücksichtigt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 16:0

Der Marktgemeinderat beschließt, die Auszahlung der U3-Bundesmittel an die Pleinfelder Kindergärten ab dem Haushaltsjahr 2025 vorzunehmen. Zudem wird die gleichzeitige Auszahlung der Abschläge 1 und 2 mit dem Eingang im Mai 2025 sowie der Abschläge 3 und 4 mit den Einnahmen im August und November 2025 genehmigt. Die außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Zukünftig sollen die Ausgaben in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

TOP 25.4.4.ö Förderung von Integrationskräften (Z-Kräfte)

Sachverhalt:

Der Träger einer Integrationseinrichtung kann bei erhöhtem Bedarf eine **Integrationskraft (Z-Kraft)** beantragen. Eine Förderung für diese Kraft erfolgt nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), sofern der Träger mit dem Bezirk oder dem Jugendamt eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung zur Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen abgeschlossen hat. Bereits jetzt wird für jedes Kind mit Behinderung ein Gewichtungsfaktor von **4,5** angewendet.

Zusätzlich kann für integrative Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens drei Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden, der Gewichtungsfaktor um einen **Faktor X (4,5 + X)** erhöht werden. Dieser Faktoraufschlag ermöglicht eine bessere Anpassung des Personaleinsatzes an die individuellen Bedürfnisse der Kinder. Die Entscheidung über die Höhe des Faktoraufschlags trifft die finanzierende Kommune auf Antrag des Trägers.

Die Finanzierung erfolgt anteilig:

- **80 % der Arbeitgeberpersonalkosten** werden je zur Hälfte vom Freistaat Bayern und der Kommune getragen.
- **20 % der Kosten** verbleiben beim jeweiligen Träger.

Die Integrationskraft – in der Regel eine heilpädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Fachkraft mit entsprechender Zusatzqualifikation – kann ab dem dritten Kind mit Behinderung aus dem **Plus-X-Faktor** finanziert werden.

Beispielrechnung Z-Kraft EG S 8b (Stufe 4): Jahresentgelt	
40% Freistaat Bayern	24.602,66 EUR
40% Markt Pleinfeld	24.602,66 EUR
20 % Träger	12.301,34 EUR
Jahresentgelt inkl. AG-Anteil	61.506,66 EUR

Der konkrete Zeitaufwand hängt vom organisatorischen und pädagogischen Mehraufwand in der Kita ab und muss vom Träger begründet werden.

Empfohlene Personalausstattung gemäß BayKiBiG (bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von sechs Stunden täglich):

- **3 Kinder mit (drohender) Behinderung:** 0,6 Integrationskräfte
- **4 Kinder mit (drohender) Behinderung:** 0,8 Integrationskräfte
- **5 Kinder mit (drohender) Behinderung:** 1,0 Integrationskräfte

Der zusätzliche **Faktor X** wird nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet.

Eine Z-Kraft muss vom Träger **jährlich**, mindestens drei Monate im Voraus und **nur für ein Kindergartenjahr** bei der Gemeinde beantragt werden. Eine ausreichende Begründung inkl. der Kostenaufstellung (Arbeitgeber-Brutto) sowie des erhöhten Faktors sind anzugeben. Eine Stellungnahme vom zuständigen Jugendamt muss eingeholt werden. Für eine reibungslose und zügige Bearbeitung der Anträge ist sicherzustellen, dass die relevanten Informationen und Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht werden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 16:0

Der Marktgemeinderat erklärt seine grundsätzliche Offenheit gegenüber künftigen Anträgen zur Förderung von Integrationskräften (Z-Kräften) und befürwortet eine wohlwollende Prüfung dieser Vorhaben. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Anträge unter Berücksichtigung der geltenden Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sowie der einschlägigen kommunalen Richtlinien zu prüfen. Eine Genehmigung soll erfolgen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und hinreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die geprüften Anträge sind dem Gremium zur Entscheidung vorzulegen.

TOP 25.4.5.ö Sachstandsvorstellung und Vergabe Planung Radweg Ellinger Straße

Sachverhalt:

Die stark befahrene Hauptstraße stellt für Fußgänger und Fahrradfahrer ein großes Sicherheitsrisiko dar, insbesondere aufgrund der geringen Straßenbreite und der gleichzeitigen Nutzung verschiedener Verkehrsteilnehmer sowie der hohen zulässigen Geschwindigkeit außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Es besteht somit großes Interesse, alle Verkehrsteilnehmer (besonders Fußgänger und Fahrradfahrer) ausreichend zu berücksichtigen und sie sicher zum Ziel zu geleiten.

Ein kombinierter Geh- und Radweg dient auch als Verbindungsradweg zu übergeordneten Radwegen, u.a. Altmühlradweg, Donauradweg und Ludwig-Donau-Main-Kanal Radweg. Die Verbindung soll den Radwegeausbau im Fränkischen Seenland erweitern und den Bürgern sowie Touristen die Möglichkeit bieten, die Erholungsregionen zu kombinieren und per Rad zu erkunden.

Insbesondere ist hier zu erwähnen, dass die zu schaffende Verbindung auch als Alltagsradweg von Berufstätigen stark genutzt wird, um auf das Auto zu verzichten. Dies stellt wiederum einen Beitrag zum direkten Umweltschutz und zur Ressourcenschonung dar.

Mit einer früheren Vorplanung wurde Anfang 2022 schon einmal versucht, eine Förderung für dieses Bauvorhaben zu erlangen. Eine Vorplanung reicht aber nicht aus, um in den Genuss einer Förderung zu kommen. Hierzu ist einerseits eine vollständige Genehmigungsplanung erforderlich und andererseits eine sehr umfangreiche Beteiligung weiterer Behörden unerlässlich.

Die Fördermittel liegen zwischen 50% und 80% der Baukosten.

Aus zahlreichen Gesprächen in 2024 und Anfang 2025 mit der Regierung von Mittelfranken, dem Staatlichen Bauamt und weiteren Behörden geht hervor, dass dieser Fahrradweg aber grundsätzlich förderfähig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Planung bis zum Stand der Genehmigungsplanung weiter fortzusetzen.

Die Planungskosten für die Leistungsphasen 3 und 4 (bis zur Genehmigungsplanung) werden bei rd. 16.000 EUR, brutto liegen. Zusätzlich anfallende Vermessungskosten, die heute noch nicht bezifferbar sind, werden nach Stundenaufwand abgerechnet. Teilweise müssen Grundstücksflächen erworben werden.

Die vom Planungsbüro geschätzten Gesamtkosten liegen bei 833.000 EUR brutto.

Diskussionsverlauf:

Andreas Krützen erläutert in seiner Funktion als Radwegebeauftragter dem Gremium sowie den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern das aktuelle Radwegekonzept. Eine Versetzung des Ortsschilds zur Reduzierung der Umbaukosten wird ausgeschlossen, da in diesem Fall die Förderfähigkeit entfällt – bedingt durch die Nichteinhaltung geltender Richtlinien.

Einige Mitglieder des Marktgemeinderats kritisieren die Höhe der erforderlichen Haushaltsmittel im Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen. Zudem werden die notwendigen baulichen Maßnahmen im Bereich des Ortseingangs kontrovers diskutiert. Auch mögliche Alternativlösungen werden thematisiert. Das Gremium erachtet eine Alternativplanung als erforderlich, um eine ganzheitliche Abwägung vornehmen zu können. MGR Fuchs stellt einen alternativen Beschlussvorschlag. Dieser wird zur Abstimmung gegeben.

Die Planungen werden durch den Alternativvorschlag vorerst zurückgestellt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 10:7

Der Marktgemeinderat nimmt die Vorplanungen zur Kenntnis und beauftragt die dringliche Weiterführung der Planungen auf folgender Basis:

Vom Kreisverkehr bis etwa zum Ortsschild Pleinfeld soll rechtsseitig entlang der Straße ein kombinierter Geh- und Radweg geplant werden.

TOP 25.4.6.ö Vortrag über die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung

Sachverhalt:

Die Kommunale Wärmeplanung (KWP) ist ein strategischer Prozess, mit dem Gemeinden die langfristige Entwicklung ihrer Wärmeversorgung planen. Ziel ist es, eine klimaneutrale Wärmeversorgung sicherzustellen, indem erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme genutzt werden. Dabei werden lokale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt,

um eine effiziente und nachhaltige Wärmeinfrastruktur zu schaffen. Die KWP ist von großer Bedeutung für Pleinfeld, da sie eine langfristige Planungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bietet. Sie umfasst sowohl zentrale als auch dezentrale Wärmeversorgungssysteme und bindet verschiedene Akteure wie Gemeindewerke, Energieproduzenten und Unternehmen mit relevanter Abwärme ein. Durch eine frühzeitige und umfassende Planung kann Pleinfeld den Ausbau nachhaltiger Infrastrukturen gezielt fördern.

Der Projektstart ist für das dritte Quartal 2025 vorgesehen. Die Planung wird auf Basis des bestehenden Energienutzungsplans des Landkreises erfolgen. Besonderen Wert sollte auf eine praxisnahe Umsetzung mit Ortsbesichtigungen und Gesprächen mit lokalen Versorgern gelegt werden. Ein hoher Aufwand wird zu Projektbeginn für die Erfassung und Übermittlung relevanter Daten erwartet.

Die Finanzierung des Projekts erfolgt durch eine Konnexitätsausgleichszahlung des Freistaats Bayern. Zuständig für die Bewilligung ist das Landesamt für Maß und Gewicht. Die Förderung für Pleinfeld beträgt 88.000 EUR.

Die Vorstellung des Projekts erfolgt in dieser Sitzung des Marktgemeinderates.

Diskussionsverlauf:

Da der Referent erst später erschien, wurde dieser TOP nach hinten verlegt.

Prof. Dr.-Ing. Markus Brautsch vom Institut für Energietechnik stellt das Institut sowie die Entstehung der kommunalen Wärmeplanung vor. Die Fraktionen befürworten die Umsetzung einer kommunalen Wärmeplanung und legen ein besonderes Augenmerk auf die Nutzung des Brombachsees als Energielieferant.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 17:0

Der Marktgemeinderat nimmt den Vortrag über die Kommunale Wärmeplanung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen weiteren Schritte zur Umsetzung einzuleiten.

TOP 25.4.7.ö

Sachstandsvorstellung und Vergabe Planung Radweg Ottmarsfelder Weg

Sachverhalt:

Der Ottmarsfelder Weg stellt nicht nur eine direkte Verbindung nach Osten zu den Orten Fiegenstall, Höttingen oder Ettenstatt dar, sondern dient vielen Berufstätigen auch als direkter Weg zur Arbeitsstätte im Gewerbepark. Weiter nutzen viele Mitbürger diesen Weg zum Friedhof. Während der Geschäftszeiten im Gewerbegebiet aber insbesondere zu den Pendlerzeiten der Beschäftigten ist diese Straße stark frequentiert. Sie ist im unteren Bereich (Nähe Ellinger Straße) nur 5,20m breit und stellt damit für Fahrradfahrer ein hohes Risiko dar. Radfahrer haben zusätzlich das Problem der großen Steigung. Es besteht somit großes Interesse, alle Verkehrsteilnehmer (besonders Fußgänger und Fahrradfahrer) ausreichend zu berücksichtigen und die geeignete Infrastruktur herzustellen.

Das Radverkehrskonzept für den Landkreis sieht zusätzlich einen Fahrradweg entlang der St2222 von der Sommerodelbahn bis nach Fiegenstall vor. Damit könnte dann der Lückenschluss vollzogen werden, wenn später aus dem Gewerbegebiet heraus der Radweg verlängert wird auf die Fiegenstaller Straße.

Vom Friedhof bis zur B2-Brücke gibt es am Ottmarsfelder Weg keine Beleuchtung. Sie soll mit der Baumaßnahme errichtet werden.

Der kombinierte Geh- und Radweg ist zunächst von der Ellinger Straße kommend bis zur Brücke über die B2 geplant, wobei derzeit auf eine Verbreiterung der Brücke angesichts der hohen Kosten von über 500.000 EUR (Angebot Staatliches Bauamt) verzichtet wird. Stattdessen wird auf der Brücke ein Schutzstreifen eingerichtet und markiert. Ortsauswärts nach der Brücke entlang des Gewerbegebietes ist der weitere Verlauf teils asphaltiert, teils geschottert.

Mit einer früheren Vorplanung wurde Anfang 2022 schon einmal versucht, eine Förderung für dieses Bauvorhaben zu erlangen. Eine Stadt-und-Land Förderung war nicht möglich, weil dieses Förderprogramm keine kombinierten Geh- und Radwege fördert. Für die erfolgreiche Umsetzung ist einerseits eine vollständige Genehmigungsplanung erforderlich und andererseits eine sehr umfangreiche Beteiligung weiterer Behörden unerlässlich.

Aus zahlreichen Gesprächen in 2024 und Anfang 2025 mit der Regierung von Mittelfranken, dem Staatlichen Bauamt und weiteren Behörden geht hervor, dass dieser Fahrradweg aber grundsätzlich förderfähig ist. Die Fördermittel liegen zwischen 50% und 80% der Baukosten.

Es wird vorgeschlagen, die Planung bis zum Stand der Genehmigungsplanung weiter fortzusetzen. Die Planungskosten für die Leistungsphasen 3 und 4 (bis zur Genehmigungsplanung) werden bei rd. 17.400 EUR, brutto liegen. Zusätzlich anfallende Vermessungskosten, die heute noch nicht bezifferbar sind, werden nach Stundenaufwand abgerechnet. Teilweise müssen Grundstücksflächen erworben werden.

Die vom Planungsbüro geschätzten Gesamtkosten liegen bei rd. 921.000 EUR, brutto.

Diskussionsverlauf:

Das Gremium stellt den Kosten-Nutzenfaktor der bisherigen Planung in Frage. Eine Fokussierung auf einen Ausbau am Bäckleinsbuck und Hohlweg wird thematisiert.

Bei der Brücke über die B2 wird vorgeschlagen, die Errichtung einer Betonwand zwischen PKW und Radfahrer zu prüfen, um einen besseren Schutz aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten und auf einen zusätzlichen Radweg zu verzichten.

MGR Albert bittet um eine Aussage zur zeitlichen Realisierung des Radwegebaus zwischen Hohenweiler & Allmannsdorf. Ab dem Erwerb sämtlicher benötigter Grundstücke dürfte die Realisierung innerhalb von 3 Wochen machbar sein.

Beschlussvorschlag 1 wird geändert.

Beschlussvorschlag 2 wird gestrichen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 17:0

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zu Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit einer Alternativplanung, die insbesondere hinsichtlich einer Konzentration auf die Straße Bäckleinsbuck in Verlängerung zur B2-Brücke führt.

TOP 25.4.8.ö

Bau/Radwege: Vorstellung der Projekte auf Gemeindegebiet aus dem Radwegekonzept des Landkreises

Sachverhalt:

Mitte des Jahres 2022 hat der Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen unter dem Motto „Altmühlfranken radelt“ das Konzept „Radinfrastruktur“ für den Landkreis in Auftrag gegeben.

Ziel des Projektes war es, ein Konzept für ein alltags- und freizeittaugliches Radverkehrsnetz mit schnellen und direkten Verbindungen zwischen den Städten und Gemeinden zu erarbeiten. Im Vordergrund stand dabei ein Alltagsradnetz zu konzipieren, die Infrastruktur zu verbessern, den Ausbau und die Erweiterung von Fahrradwegen aufzunehmen und den Klimaschutz durch den Umstieg aufs Rad aktiv zu verbessern.

Das Projektbüro Green Solutions startete mit einer Bestandsdatenerfassung, um so möglichst ein vollständiges Bild einer Ist-Analyse zu erhalten.

Diese Informationen wurden dann in einem Bestandskatalog aufgenommen und kartografiert.

In den jeweiligen Kommunen fanden vor Ort Workshops statt, in denen dann das Bestandsnetz um weitere Strecken und Ortsverbindungen ergänzt wurde.

Aus Pleinfelder Sicht konnten viele Vorschläge durch unsere Arbeitsgruppe oder auch durch die Bürgerversammlungen mit eingebracht werden.

In der Entwurfsplanung wurden dann die weiteren und zusätzlichen Strecken aufgenommen und zu einer Zielnetzplanung zusammengefasst. Die Netzplanung umfasst heute ein Streckennetz von rund 866 km im Landkreis.

Bei der Erstellung der Netzplanung für den Landkreis und deren Kommunen wurde auch die Radinfrastruktur mit berücksichtigt. Hierzu zählen u.a. die Beschilderungen der Fahrradwege, Abstellmöglichkeiten, ggf. überdachte Abstellanlagen, Ladestationen für E-Bikes und vieles mehr.

Bei diesen Betrachtungen wurde auch eine Zukunftsplanung für weitere und zusätzliche Fahrradwege mit einer Streckenlänge von rund 370 km aufgenommen.

Es wurde ein all umfassender Maßnahmenkatalog vom Projektteam erarbeitet, der nicht nur die Gesamtmaßnahmen für den Landkreis beschreibt, sondern für jede Kommune wurde daraus ein spezifischer Maßnahmenplan abgeleitet.

In einer Abschlussveranstaltung am 17.07.2024 wurde das Radverkehrskonzept den Landkreis- und Kommunenvvertretern vorgestellt.

Für den Markt Pleinfeld wurde aus den Themen der Arbeitskreise und dem Radverkehrskonzept eine Prioritätenliste erstellt. Die Planungs- und Maßnahmenliste umfasst für unsere Gemeinde 3 Prioritätsgruppen in denen Staatsstraßen, Kreisstraßen und Ortsstraßen behandelt werden.

Die Prioritätenliste wurde dem Landkreis und dem Staatlichen Bauamt mit der Bitte übergeben, diese als Vorlage für die Radweg- und Verkehrsplanung in den kommenden Jahren heranzuziehen und die Kosten in die Haushaltsplanung aufzunehmen.

Der Landkreis hat mittlerweile mit einem Rückschreiben seine Bereitschaft zu weiteren Abstimmungen erklärt und bittet um eine endgültige Prioritätenfestlegung auch anhand eines möglichen Grunderwerbs.

Im Anschluss daran prüft dann das Landratsamt eine mögliche Umsetzbarkeit – auch im Hinblick auf weitere Förderungen und die Finanzierungs- und Projektierungsverantwortung im allgemeinen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 17:0

Der Marktgemeinderat nimmt die Vorstellung des Radfahrkonzeptes für den Landkreis und insbesondere die weiteren Ausarbeitungen und Prioritätenzusammenstellung für Pleinfeld zur Kenntnis und befürwortet die Prioritätenliste.

TOP 25.4.9.ö

**Entscheidung zur Änderung Garagen- und Stellplatzverordnung
Markt Pleinfeld**

Sachverhalt:

Der bayerische Landtag hat am 10.12.2024 das Erste Modernisierungsgesetz beschlossen. Die Änderungen im § 11 betreffen die Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung und treten am 01.10.2025 in Kraft. *Eine Stellplatzpflicht gilt nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 n.F. künftig nur noch, wenn die Gemeinde dies durch Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 n.F. angeordnet hat. Hinsichtlich der festgelegten Anzahl der Stellplätze gilt eine Obergrenze, die sich aus dem ebenso überarbeiteten Anhang zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) ergibt. Bestehende Stellplatzsatzungen gelten nach Art. 83 Abs. 5 Satz 2 n.F. fort, wenn sie die in der Anlage zur GaStellV festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten oder sie Bestandteil eines Bebauungsplans (Art. 81 Abs. 2) sind. Im Übrigen treten bestehende Stellplatzsatzungen mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft (Art. 83 Abs. 5 Satz 3 n.F.).*

Nachfolgend sind die Regelungen aufgeführt, die in einer Garagen- und Stellplatzsatzung nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung noch getroffen werden können:

baulichen Maßnahme die bei einer Stellplatzpflicht gelten soll: Bei der Errichtung von Anlagen und/oder bei der Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen

- Stellplatzzahlen: Entweder werden keine eigenen Stellplatzzahlen festgelegt (dann gelten die Stellplatzzahlen der Anlage zur GaStellV), oder es wird ganz oder teilweise nach unten abgewichen, Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 c) n.F. BayBO. Die Festsetzung höherer Stellplatzzahlen ist nicht mehr möglich.
- Art und Weise des Stellplatznachweises: Nachweis der Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem in der Nähe gelegenen Baugrundstück oder Stellplatzablöse, ggf. mit Wahlrecht des Bauherrn, Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 c) n.F. BayBO.
- Mit selbstbindender Wirkung Fälle, in denen eine Stellplatzablöse möglich oder sogar verbindlich vorgesehen ist, sowie die Höhe der Ablösebeträge, Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 c) n.F. BayBO. Bei der Festlegung der Höhe des Ablösebetrages ist die Gemeinde nicht frei. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 c) BayBO zieht auch hier eine Obergrenze bei den tatsächlichen Kosten für die Herstellung des entsprechenden Stellplatzes.
- Festlegung bestimmter Geltungsbereiche innerhalb des Gemeindegebiets.
- Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen, Bau von Elektroladestationen an Stellplätzen, Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 c) n.F. BayBO.

Folgende Regelungen können nicht mehr getroffen werden:

- Regelungen zur Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Zuwegung von Stellplätzen sind nicht mehr möglich.

- Die detaillierte Regelung der Größe eines Stellplatzes ist nicht erforderlich. Ein Stellplatz muss bereits sachlogisch so ausgestaltet sein, dass er Platz für ein handelsübliches Kfz bietet.
- Hinsichtlich Regelungen zur verkehrssicheren Zuwegung für Kfz-Stellplätze ist bereits fraglich, ob solche Regelungen von der bisherigen Rechtsgrundlage erfasst werden. In der Zukunft sind sie jedenfalls nicht mehr zulässig. Entsprechende Einschränkungen zur Zuwegung können sich aus anderen Rechtsgebieten (z.B. dem Straßenrecht oder dem Bauplanungsrecht) ergeben.
- Ein Anteil barrierefreier Stellplätze kann in einer Stellplatzsatzung künftig nicht mehr geregelt werden. Derartige Regelungen sind auch von der bisherigen Rechtsgrundlage nicht erfasst. Soweit eine Stellplatzpflicht festgelegt wird, ergibt sich das Erfordernis barrierefreier Stellplätze aus Art. 48 Abs. 2 Satz 4 BayBO und wird konkretisiert durch Anlage A 4.2/2 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB). Der Anteil barrierefreier Stellplätze kann sich auch aus Sonderbauverordnungen ergeben (z.B. VStättV, BayVkV).
- Die Verwaltung regt an, die derzeit bestehende Garagen- und Stellplatzsatzung vom 21.07.2022 dementsprechend anzupassen und ggfs. mögliche zusätzliche Regelungen zur Ausführung von offenen Garagen (Carports) neu zu regeln sowie die Anlage zu den Richtzahlen zu übernehmen.
- In neuen Bebauungsplänen sollten die Regelungen zu Stellplätzen und Garagen mit Stauräumen integriert und festgelegt werden, ggfs. mittels Baugrenzen.

Handlungsbedarf besteht bei:

- Orientierung der Stellplatzanzahl an der GaStellIV, hier: keine Überschreitung der Anzahl; Festhalten an einer Stellplatzpflicht, (vgl. § 3 GaStS Markt Pleinfeld)
- Vorgeschriebener Stauraum von 5,50 m, hier: Streichen von Festlegungen und Orientierung an GaStellIV (vgl. § 5 Abs. 3 GaStS Markt Pleinfeld)
- Streichung von Vorgaben zur Bemaßung von Stellplätzen (vgl. § 5 Abs. 3 GaStS Markt Pleinfeld); hier: Verweis auf die GaStellIV.
- Definition von Garagen und offenen Garagen im Rahmen der Errichtung von Carports; hier: mögliche Begrifflichkeit „Stauraumüberdachung“ mit der Definition, dass es sich hierbei um Anlagen handelt, die über keine seitlichen Wände oder Blenden verfügen und somit eine freie Einsicht in den Straßen- und Gehwegverkehr ermöglichen.
- Stellplatzablöse beibehalten; hier: Allerdings Orientierung an Art 81 BayBO (vgl. § 6 GaStS Markt Pleinfeld)
- Streichung Anlage 1 und ersetzen durch Anlage GaStellIV

Unverändert beibehalten bzw. ggf. Formulierung:

- Geltungsbereich unverändert für das gesamte Gemeindegebiet. (vgl. § 1 GaStS Markt Pleinfeld).
- Festlegung, dass nur eine Zufahrt mit max. 7,5 m Breite zulässig ist. (vgl. § 5 Gestaltung von Stellplätzen und Stauräumen)

Diskussionsverlauf:

Das Gremium bittet die Verwaltung um vorzeitige Information des MGR sobald ein Entwurf der neuen Garagen- und Stellplatzsatzung vorliegt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 16:0

Der Marktgemeinderat nimmt die Erläuterungen zu Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die GaStS in der derzeitigen Fassung zu überarbeiten und die Anmerkungen des Marktgemeinderates einzuarbeiten. Der Entwurf der überarbeiteten GaStS ist dem Marktgemeinderat zur beschlussmäßigen Behandlung vorzulegen.

TOP 25.4.10.ö	Ortsrecht/Finanzen: Entscheidung zur Fremdenverkehrsabgabensatzung
----------------------	---

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seinen Sitzungen vom 06.12.2012, 05.12.2013 und 05.11.2015 entscheiden, den Anträgen auf Abschaffung der Fehlbelegungsabgabe nicht nachzugehen. Aufgrund der rechtlichen Zweifel an der Umsetzung wurde seitens des Marktgemeinderats eine Satzung speziell für die Wohnanlage nahe Waldcampingplatz erstellt, welche zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist.

Während der Haushaltsplanungen 2025 ist die Kämmerei bei der Einnahmeplanung auf die Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe aufmerksam geworden. Vergangene Beschlüsse wurden geprüft sowie der Schriftverkehr mit den Beitragspflichtigen. Auffällig war, dass trotz des Satzungserlasses zum 01.01.2017 kein einziger Beitragsbescheid erlassen wurde. Die nähere Prüfung der Angelegenheit ergab folgendes:

- Die rechtliche Vertretung der Gegenseite hat mitgeteilt, dass Sie die erlassene Satzung für unwirksam erachtet, da diese im Widerspruch zur gesetzlichen Ermächtigung steht.
- Weder die notarielle Verpflichtung noch der Erlass der Satzung sind laut Bay. Gemeindetag ausreichend für die Erhebung des Beitrages.
- Um ein aktuelles Stimmungsbild bzw. um Kontakte zu den Eigentümern der Wohnanlage herzustellen, hat die Verwaltung am 21.11.2024 ein Anschreiben versendet, in welchem mitgeteilt wurde, dass für die Jahre 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Pandemie, in welcher ein Beherbergungsverbot bestand, keine Veranlagungen erfolgen werden. Die Rückmeldungen der Eigentümer ergaben, dass rechtliche Schritte eingeleitet werden, sobald die Marktgemeinde die Fehlbelegungsabgabe festsetzt.
- Durch die Verwaltung wurden dem Bayerischen Gemeindetag zur rechtlichen Prüfung des Vorgangs entsprechende Unterlagen übermittelt. Nach Ansicht des Gemeindetages ist die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe auf Grundlage der Fremdenverkehrsabgabensatzung unzulässig. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG hält der Gemeindetag für naheliegend.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 16:0

1. Der Marktgemeinderat beschließt, die Satzung zur Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe aufzuheben.

TOP 25.4.11.ö Bekanntgaben

Diskussionsverlauf:

Keine Bekanntgaben.

TOP 25.4.12.ö Anfragen

Diskussionsverlauf:

MGR Dorschner erkundigt sich über den aktuellen Stand der juristischen Prüfung hinsichtlich der Brandwand. GL Rotter erklärt, dass der Verwaltung hierzu nichts Neues vorliegt. Nach Einschätzung von GL Rotter ist die Recherche zu dieser Thematik sehr aufwändig.

MGR Voit spricht den Sachstand zum Thema Glasfaserausbau im Gemeindegebiet Pleinfeld an. Hierbei wird die Verlässlichkeit der Telekom und insbesondere die Termintreue hinsichtlich Realisierung hinterfragt. Die Verwaltung erläutert, dass bereits mehrere Gespräche mit dem Unternehmen stattgefunden haben, jedoch konkrete Umsetzungsergebnisse in Gänze fehlen.

TOP 25.4.13.ö Bürger fragen - der Gemeinderat antwortet

Diskussionsverlauf:

OB Schneider bedankt sich bei Andreas Krützen für die detaillierte Ausführung der Radwegkonzepte sowie dessen Vortrag in der heutigen Marktgemeinderatssitzung.

Das Stoppschild an der Kreuzung Ellinger Straße / Ottmarsfelder Weg wurde gestohlen. Die Gemeindewerke waren vor Ort und haben ein Ersatzschild „Vorfahrt gewähren“ angebracht. Die Verwaltung klärt intern wann der Austausch eines Stoppschildes erfolgt, um die Gefahrenstelle zu beheben.

Pleinfeld, 11.04.2025

Vorsitzender:



Frühwald Stefan
Erster Bürgermeister

Schriftführer/in:



Fuchs Lilly
Geschäftsstelle